

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DORNBIRN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 31. August 2023

4. Verordnung: Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen im Bezirk Dornbirn in den Jagdjahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Nil- und Rostgänsen im Bezirk Dornbirn in den Jagdjahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026

Gemäß § 27a Abs. 2 und 4 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 30/2022, in Verbindung mit §§ 36 Abs. 2 und 3 und 27 Abs. 3 und 5 lit. a, c und d des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 73/2021, in Verbindung mit § 12 Abs. 1 lit. a, c und d sowie Abs. 3 und 5 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 36/2003, gilt im Interesse der Volksgesundheit, zur Abwendung erheblicher Schäden durch Nil- und Rostgänsen und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Dornbirn in den Jagdjahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Nil- und Rostgänsen dürfen in den Jagdjahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 im Bezirk Dornbirn jeweils im Zeitraum vom 1. September bis zum 15. März bejagt werden. Die Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorganes zulässig.

(2) Eine Bejagung ist nur mit jagdrechtlich zulässigen Mitteln und Methoden erlaubt.

(3) Wenn die Einzelindividuen offensichtlich gerade brüten bzw. Jungvögel aufziehen, sind die dazugehörigen Nester zu entfernen bzw. müssen die Jungvögel erlegt werden, um ein Verenden durch Kälte oder Verhungern zu verhindern.

§ 2

Informations- und Meldepflicht

Getätigte Abschüsse von Nil- und Rostgänsen sind vom Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste bis zum 10.04. jeden Jahres zu melden.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Harald Schneider

	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der</p> <p>Bezirkshauptmannschaft Dornbirn Kludiasstraße 2 A-6850 Dornbirn E-mail: bhdornbirn@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	---